

Die Immissionsschutzgenehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA)

Cornelia C. Mengus, Grenzüberschreitendes Kolloquium Kehl, 07.06.2019



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Gliederung

- Aufgaben und Funktion Kompetenzzentrum erneuerbare Energien (KZE)
- Ablauf des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen (WEA)
- Umfang der Genehmigung; aktuelle Praxis aufgrund VG-Entscheidungen Freiburg zu § 13 BImSchG
- Häufige Schwierigkeiten/Hindernisse und ihre Konsequenzen, Unterstützung FED



Aufgaben/Funktion KZE

- Bündelung und Koordinierung der Belange im Bereich Flächennutzungsplanungen (FNP) und der Genehmigungsverfahren nach BImSchG für WEAs
- Genehmigungen Wind-FNP von Großen Kreisstädten oder bei landkreisübergreifende Planungen
- Eigene Stellungnahmen nach dem KlimaschutzG
- Anlauf- und Beratungsstelle in Sachen Gebäudeenergieeffizienz



Aufgaben/Funktion KZE

- Moderation und Beratung zwischen den verschiedenen Akteuren im Genehmigungsverfahren (Kommunen, Fachbehörden, Vorhabenträger usw.)
- Organisation von Terminen zur frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen, von Mediationsgesprächen oder Runden Tischen zu einzelnen Themenkomplexen
- Scharnierfunktion zwischen den Fachbereichen im Regierungspräsidium, den beteiligten Ministerien und Behörden



Das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Vereinfachtes Verfahren § 19 BImSchG

- WEA >50m, ansonsten Baugenehmigung
- keine Einwendungsfrist
- Beteiligung anderer Behörden u. Träger öffentlicher Belange (TÖB)
- Einholung von Sachverständigengutachten
- Entscheidung der zuständigen Behörde
- Zustellung des Bescheids an Antragsteller u. Einwender
- Öffentliche Bekanntmachung nur auf Antrag



Förmliches Verfahren § 10 BImSchG

- Einwendungsfrist: Auslegungszeitraum + 2 Wochen
- Beteiligung anderer Behörden/TÖB
- Einholung von Sachverständigengutachten
- Erörterungstermin der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
- verfristete Einwendungen sind präkludiert
- Entscheidung und Zustellung an Antragsteller u. Einwender
- Öffentliche Bekanntmachung
- 1 Monat Widerspruchsfrist ab Ende Auslegung



Verfahrensabläufe je nach Anzahl WEA mit Gesamthöhe >50m

- Zuständig ist die Untere Immissionsschutzbehörde:
 - Anlage liegt im Stadtkreis: die Stadtverwaltung
 - Anlage liegt im Landkreis: das Landratsamt
- 20 und mehr WEA:
 - Formale UVP
 - Förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG
- 1-2 WEA außerhalb eines Windparks:
 - keine UVP
 - Vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG



Verfahrensabläufe je nach Anzahl WEA

6-19 WEA: **Allgemeine** Vorprüfung im Einzelfall

- Prüfung auf Erfordernis einer UVP (Screening)
- UVP: nein, dann vereinfachtes Verfahren BImSchG
- UVP: ja, dann förmliches Verfahren BImSchG

3-5 WEA: **Standortbezogene** Vorprüfung im Einzelfall

- Liegen Standortbezogene Besonderheiten vor?
 - Prüfung Anlage 3.2 UVPG
 - Wenn ja, Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen?
- UVP: nein, vereinfachtes Verfahren BImSchG
- UVP: ja, förmliches Verfahren BImSchG



Umfang der Genehmigung § 13 BImSchG

- Gem. § 13 BImSchG umfasst die Genehmigung alle für das Vorhaben sonst noch benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (Konzentrationswirkung)
- Neben der Immissionsschutzgenehmigung bspw. auch die erforderliche Baugenehmigung sowie ev. erforderliche Ausnahmen, Befreiungen etc.
- Erforderliche Umwandlungsgenehmigungen nach §§ 9,11 LWaldG waren in Ba-Wü bislang von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst. Hierfür war ein zweites, unabhängiges Verfahren bei der höheren Forstbehörde zu beantragen.



Entscheidungen VG Freiburg

- Beschluss des VG Freiburg vom 15. Februar 2019, Az.: 10 K 536/19 und vom 12. März 2019, Az.: 1 K 3798/18
- Tenor: Die Waldumwandlungsgenehmigungen sind in die Immissionsschutzgenehmigung zur Errichtung von WEA ein zu konzentrieren.
- Beschwerde wurde seitens des Landes und des VHTs eingelegt.
- Entscheidung des VGH Mannheim nicht vor Spätsommer.
- Erlass des Ministeriums zur Praxis bis zur VGH-Entscheidung.



Aktuelle Praxis § 13 BImSchG

- Erlass des UM kommt in den nächsten Tagen und wird an dieser Stelle ergänzt.

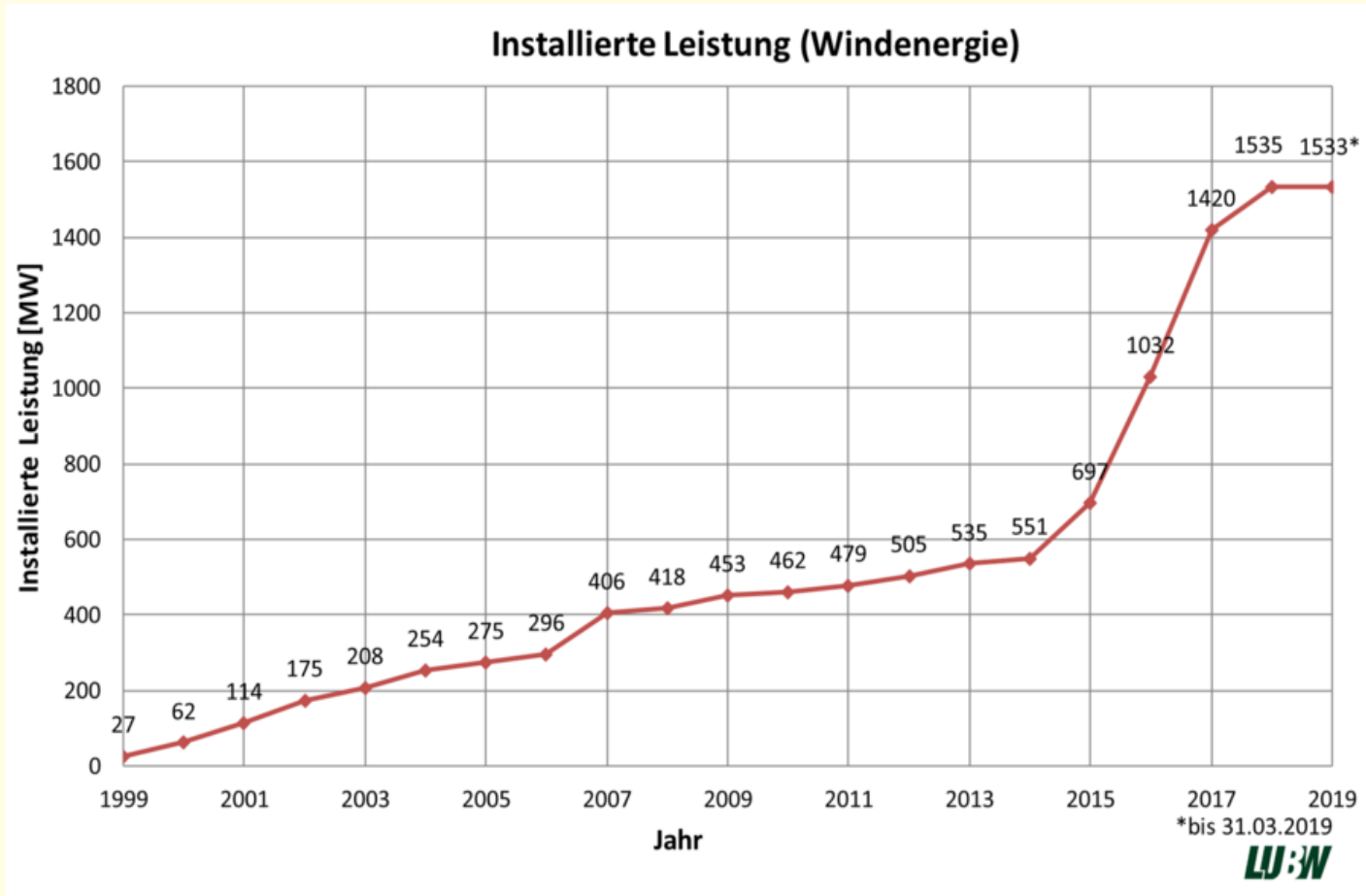


Hindernisse/Schwierigkeiten

- Belange Arten- und Naturschutz
- Qualität der Fachgutachten
- Genehmigungsverfahren aufwendiger
- anerkannte Naturschutzverbände nutzen vermehrt Klagemöglichkeit
- Verzögerungen durch Petitionen
- Starke Lobby Contra Windkraft, die medial präsent ist
- Lobby Pro Windkraft tritt in den Hintergrund



Ist-Stand



FED – Forum Erneuerbare Energie

Das Forum Energiedialog hat **folgende Ziele**

- Problematische lokale Eskalationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Energiewende werden in den vom FED unterstützten und sich hieran orientierenden Kommunen reduziert.
- Die Kommunen kennen und nutzen das Beratungsangebot des Forums Energiedialog aktiv.



FED – Forum Erneuerbare Energie

- Die Handlungsfähigkeit der vom FED unterstützten Kommunen im Kontext der Energiewende und insbesondere des Ausbaus der Windenergie ist gestärkt, lokale Entscheidungsträger agieren zunehmend aktiv (statt reaktiv).
- Die Menschen in den vom FED unterstützten Kommunen verstehen Aufgaben, Regeln und Grenzen von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie.



FED – Tätigkeiten

- Beratung/Coaching von Bürgermeister/Gemeinderat (kommunikativ, strategisch)
- Unterstützung der Kommune in der öffentlichen Kommunikation (z.B. Informationsveranstaltung, Printmaterialien, Pressearbeit)
- Information und Klärung in einfachen und verständlichen Worten, worum es geht (z.B. Infobriefe)
Klärung fachlicher Streitpunkte mittels Experten (z.B. Vorträge)



FED – Forum Erneuerbare Energie

- Moderation in Kleingruppenformaten Beteiligung
- Konfliktbegleitung, -bearbeitung (Mediation) z.B. bei der Schlichtung ausgebrochener Konflikte zwischen „Streithähnen“
- keine Unterstützung bei kommunalen Aktivitäten, die auf Behinderung der Energiewende gerichtet sind



Vielen Dank für Ihr Interesse!

